

Hier Hilfe, dort Härte

Abgewiesene Asylsuchende und solche mit einem Nichteintretensentscheid erhalten die 8.57 Franken Nothilfe pro Tag seit dem 1. Januar nicht mehr in Form von Migros-Gutscheinen, sondern in bar. Doch hat der Wind tatsächlich gedreht, seit nicht mehr CVP-Mann Hans Hollenstein, sondern Mario Fehr (SP) der Sicherheitsdirektion vorsteht?

Nicole Soland

Ein Dach über dem Kopf und etwas zu essen: Das haben in der Schweiz alle Menschen zugehört, auch jene, deren Asylgesuch abgewiesen wurde oder auf deren Asylgesuch die Behörden gar nicht eingetreten sind. Konkret bedeutet das im Kanton Zürich ein Bett in einem Nothilfezentrum und 8.57 Franken pro Tag (60 Franken für sieben Tage) fürs Essen – und dieses Geld wurde seit anfangs 2008 ausschliesslich in Form von Migros-Gutscheinen ausbezahlt. Mit diesen Gutscheinen kann man nur in der Migros einkaufen, und man erhält kein Rückgeld. Die EmpfängerInnen hatten somit nicht die Wahl, mit den wenigen Franken in billigere Läden zu gehen – oder gar etwas zu posten, was es in der Migros nicht gibt, beispielsweise ein Bier oder Zigaretten. Und wer dem Nothilfezentrum Kempthal zugeteilt war, musste erst mal rund fünf Kilometer marschieren, um zur nächsten Migros-Filiale zu gelangen. Seit dem 1. Januar 2012 ist damit nun Schluss: Seit diesem Datum wird das Essensgeld in bar ausbezahlt, wie Urs Grob, Kommunikationsbeauftragter der Sicherheitsdirektion, welche die Änderung verfügt hat, auf Anfrage bestätigt. Von Gruppierungen wie der Freiplatzaktion Zürich, einem Verein, der sich für die Rechte von Asylsuchenden und MigrantInnen engagiert und Beratungen anbietet, wie auch vom Solinetz Zürich oder vom Bleiberechts-Kollektiv war die Gutschein-Wirtschaft immer wieder kritisiert worden. Dennoch bricht jetzt nicht gleich Begeisterung aus: Der Systemwechsel sei als kleiner Schritt in die richtige Richtung sicher zu begrüssen, erklärt Melanie Aebli von der Freiplatzaktion auf Anfrage, da er «den Betroffenen wenigstens ein bisschen mehr Freiheit gibt». Aber mehr Geld hätten sie deswegen ja noch nicht, und ihre Lage sei und bleibe schwierig, betont sie und fügt an, es wären durchaus weitere Verbesserungen denkbar. Doch bleiben wir bei der aktuellen Änderung: Bemerkenswert daran ist weniger der System-

wechsel an sich – in einigen Kantonen wurde das Essensgeld immer schon bar ausgezahlt, andere haben vor Zürich den Wechsel von Gutscheinen zu Bargeld vollzogen – als die Art, wie er zustande kam: «Das System hatte sich totgelaufen», lautet die Erklärung von Urs Grob. Deutscht man diese sehr diskret formulierte Äusserung aus, liegt folgender Schluss nahe: Die Bleiberechtskampagne Zürich kann einen Erfolg verbuchen. Sie hatte alle Menschen, die sich mit den Nothilfe-EmpfängerInnen solidarisieren wollten, dazu aufgerufen, diesen die Migros-Gutscheine abzukaufen, beispielsweise im Flüchtlingscafé Refugees Welcome in Zürich. Und das machten die Leute offensichtlich auch. Womit wieder mal bewiesen wäre, dass man mit zivilem Ungehorsam durchaus etwas erreichen kann...

Und was ist mit den Härtefällen?

Dennoch: Eine Schikane weniger muss noch lange nicht heissen, dass alles paletti ist. Ob im Kanton Zürich unter dem neuen Migrationsamtschef und dem neuen Sicherheitsdirektor beispielsweise mehr Härtefälle anerkannt werden, lässt sich erst beurteilen, wenn der jährliche Bericht der Härtefallkommission vorliegt.

Die Freiplatzaktion Zürich allerdings sieht ihre Hoffnungen auf eine Verbesserung angesichts eines aktuellen Falls enttäuscht. Es handelt sich um das Härtefallgesuch eines Mannes aus Angola, welches das Migrationsamt abgelehnt, die Mehrheit der Härtefallkommission jedoch zur Annahme empfohlen hatte. Wie in solchen Fällen üblich, landete das Dossier deshalb auf dem Tisch des Sicherheitsdirektors – und der stellte sich auf die Seite des Migrationsamts.

In ihrer Empfehlung ans Migrationsamt, die P.S. vorliegt, hält die Härtefallkommission fest, sie erachte die «Voraussetzungen eines Härtefalls» als «knapp erfüllt» und umschreibt den Sachverhalt wie folgt: «Der heute 25-jährige Gesuchsteller lebt seit mehr als neun Jahren in der Schweiz. Er ist im Alter von 16 Jahren unbegleitet in die Schweiz eingereist. Sein Aufenthaltsort war den Schweizer Behörden stets bekannt und seine Identität gilt als erstellt. Der Gesuchsteller verfügt über die erforderlichen Deutschkenntnisse. Er hat von 2005 bis zum Inkrafttreten des gesetzlichen Arbeitsverbots im 2010 an drei verschiedenen Orten in der Gastronomie ge-

arbeitet und dafür gute Zeugnisse erhalten.» Die Kommission hält weiter fest, sie teile zwar die Bedenken des Migrationsamts, was das «strafrechtliche Verhalten des Gesuchstellers» betreffe – unberechtigter Bezug von Arbeitslosengeld während eines Monats im 2007 –, doch es handle sich um einen «einmaligen Fehltritt», den der Gesuchsteller bereue. Aus diesem Grund sollte ihm die Aufenthaltsbewilligung jedenfalls nicht verweigert werden, findet die Kommissionsmehrheit, die auch daran erinnert, dass der Mann bei seiner Einreise «minderjährig und auf sich allein gestellt» war. Vor diesem Hintergrund sei seine Integrationsleistung «beachtlich.» Dies umso mehr, als man ihn auch während mehreren Jahren über den Ausgang seines Asylverfahrens im Ungewissen gelassen habe.

Demgegenüber argumentiert der Sicherheitsdirektor in seinem Schreiben an den Anwalt des Mannes, das P.S. vorliegt, streng juristisch: «Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird ein schwerwiegender persönlicher Härtefall äusserst zurückhaltend angenommen und setzt voraus, dass sich die betreffende Person in einer Notlage befindet, d. h. ihre Lebens- und Daseinsbedingungen müssen, am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen gemessen, in gesteigertem Masse in Frage gestellt sein, bzw. die Verweigerung müsste für die betroffene Person schwere Nachteile zur Folge haben. (...) Alleine der Umstand, dass ein Ausländer sich in einer komfortableren Situation befindet als im Heimatland bzw. hier die besseren Lebensbedingungen vorfindet, stellt gemäss Bundesverwaltungsgericht keinen Härtefall dar.» Zudem sei die Integration «nicht so aussergewöhnlich, dass von einer besonderen Verwurzelung auszugehen sei», und es beständen «deutliche Hinweise, dass er gegenüber den Schweizer Behörden unwahre Angaben bezüglich seiner Herkunft gemacht habe und seine Verweildauer nicht zuletzt auf diesen Umstand zurückzuführen sei.» Oder anders gesagt: Dass der Mann aus Angola stammt, war von Anfang an klar, doch es herrscht dort nicht überall Krieg, weshalb es im Asylverfahren eine Rolle spielt, aus welcher Gegend innerhalb des Landes jemand kommt.

Gegenüber P.S. erklärte Mario Fehr, er könne zum abgelehnten Gesuch «schon aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine Stellung nehmen». Warum im Zweifelsfall nicht die Empfehlung der Härtefallkommission zum Zuge kommt, bleibt somit schleierhaft.